



Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Gnadenzwald verordnet:

Die **Abfallgebührenordnung 2018**, kundgemacht am 22.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2019 wie folgt geändert:

§ 4 Weitere Gebühr

- (1) Als jährliche Mindestgebühr für Restmüll werden pro 40l-Sack € 3,00 und pro 60l-Sack € 4,00 festgesetzt. Für Freizeitwohnsitze wird die jährliche Mindestgebühr für Restmüll abweichend hiervon, unabhängig von der Anzahl der Bewohner, mit € 20,00 jährlich vorgeschrieben. Darin enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung von 5 Restmüllsäcken von je 60 Litern. Für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter wird eine Gebühr von € 4,00, für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 40 Liter wird eine Gebühr von € 3,00 pro Sack festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallgebührenordnung 2018 tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin


Adelheid Profeta



angeschlagen am: 21.10.2019
angeschlagen bis: 04.11.2019
abzunehmen am: 05.11.2019
abgenommen am: 05.11.19 2019